

**Satzung**  
**der Gemeinde Oberschneiding über die Benutzung der gemeindlichen Freibäder in Oberschneiding und Reißing**  
**inkl. Änderungssatzung**

Die Gemeinde Oberschneiding erlässt auf Grund der Art. 23 u. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende, vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. Februar 1980 beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.März 1980 Nr.II/1a-522- genehmigte

**Schwimmbad-Benutzungssatzung**

**§ 1**

***Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützung***

(1) Die Gemeinde Oberschneiding betreibt und unterhält ein Schwimmbad in Oberschneiding und ein Schwimmbad in Reißing als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 4 der Bayer. Gemeindeordnung. Die Schwimmbäder sind Gemeindeigentum.

(2) Mit dem Betrieb des Schwimmbades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGB1. I S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt.

(3) Die zur Deckung der Kosten des Schwimmbades erforderlichen Zuschüsse (Zuschussbedarf) werden von der Gemeinde geleistet. Sollten durch den Betrieb des Schwimmbades Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümerin des Schwimmbades auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Schwimmbades.

(4) Zu Lasten des Schwimmbades darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Schwimmbades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Schwimmbades wird das verbleibende Vermögen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gemeinnützigkeitsverordnung) ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung durchgeführt.

**§ 2**

***Grundlagen des Benutzungsrechts;  
benutzungsberechtigter Personenkreis***

(1) Die Benützung des Schwimmbades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich.

(2) Das Schwimmbad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benützung zur Verfügung. Die Eintrittskarte berechtigt den Inhaber zur

Benutzung des Bades, für das die Karte gelöst wurde und seiner Einrichtungen und dient als Ausweis. Sie ist auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen.

### **§ 3**

#### ***Einschränkung des Benutzungsrechtes***

(1) Von der Benutzung des Schwimmbades sind ausgeschlossen

- a) Betrunkene
- b) Kinder unter 6 Jahren in Begleitung von Personen unter 16 Jahren.
- c) Personen, die Tiere mitführen.

(2) Personen, die im Schwimmbad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden aus dem Bad verwiesen. Sie können bis zur Dauer von 3 Jahren von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das gemeindliche Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Bad verweisen. Bei Verweisungen aus dem Schwimmbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

(3) Gewerbliche Tätigkeiten im Schwimmbad durch Dritte bedürfen der gemeindlichen Genehmigung. Sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

### **§ 4**

#### ***Benutzung des Schwimmbades durch geschlossene Gruppen***

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Schwimmbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände u. dgl.). Die Badbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Bades grundsätzlich nicht bevorzugt.

(2) Bei jeder Benutzung des Schwimmbades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

### **§ 5**

#### ***Betriebszeiten und Benützungsdauer***

(1) Die Betriebszeit wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Während der Betriebszeit ist das Bad täglich in der Zeit von 10.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.

(3) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere

1. bei Überfüllung des Bades
2. bei kalter Witterung unter 15° C und
3. bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Hochwasser, Gewitter, Sturm usw.)

(4) Die Schließung des Bades wird um 21.00 Uhr durch Ausruf angekündigt. Die Badegäste haben bis spätestens 21.30 Uhr das Bad zu verlassen.

## **§ 6** ***Gebote und Verbote***

### A) Allgemeines

- 1) Den Anordnungen und Weisungen des Badepersonals haben die Badegäste Folge zu leisten,
- 2) Die Badegäste haben aufeinander weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- 3) Das Bad und die Einrichtung sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen von Einrichtungen sind dem Badepersonal zu melden.
- 4) Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur für die dafür bestimmten Zwecke benützt werden; insbesondere ist das Baden von Nichtschwimmern ohne verantwortliche Aufsicht in dem Wasserbecken für Schwimmer verboten.
- 5) Zum Aus- und Ankleiden sind die Umkleidekabinen zu benutzen.
- 6) Das Betreten des Bades in sittenwidriger Badekleidung ist verboten. Das Nacktbaden ist nicht gestattet.
- 7) Das seitliche Einspringen in das Schwimmbecken ist mit Rücksicht auf die Schwimmenden verboten.
- 8) Das Zelten im Bad ist verboten.

### B) Reinlichkeit und Ordnung

- 1) Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren,
- 2) Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Betreten der Becken abzubrausen.
- 3) Abfälle jeglicher Art sind in die hierfür aufgestellten Abfallkörbe zu bringen.
- 4) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der Abortanlage zu verrichten.
- 5) Jegliche Wäsche (Körperwäsche, Waschen von Badeanzügen usw.) in den Schwimm- und Planschbecken ist verboten. Zum Waschen ist die Brauseanlage zu benutzen.
- 6) Vorgefundene Verunreinigungen des Bades und der Einrichtungen, insbesondere der Kabinen, Umkleieräume und Toiletten sind dem Badepersonal anzuzeigen.

### C) Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- 1) Ruhestörender Lärm ist untersagt. Rundfunkempfänger (auch Koffergeräte) und andere Tonwiedergabegeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- 2) Auf den Liegewiesen ist jede sportliche Betätigung verboten. Ballspiele und dgl. sind nur auf den hierfür eingerichteten Spielplätzen erlaubt.
- 3) Einrichtung von Feuerstellen ist verboten.

## **§ 7** ***Haftung der Badegäste***

Die Badegäste haften für sämtliche Verluste und Beschädigungen, die durch die Benutzung des Bades und der Einrichtungsgegenstände entstehen, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

## **§ 8** ***Haftung der Gemeinde***

(1) Die Benutzung des Bades und der Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.

(2) Die Gemeinde haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden nur wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(3) Geld, Uhren und sonstige Wertsachen können bei der Badekasse gegen Gebühr zur Verwahrung abgegeben werden. Der Badegast erhält einen Verwahrschein.

(4) Für Kleidung und Gegenstände, die in Kabinen abgelegt werden, haftet die Gemeinde nicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüsseln oder Verwahrschein entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schaden, die den auf den Parkplatz des Freibades abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahl, Einbruchs usw. zugefügt werden.

(5) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

## **§ 9**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen die in § 3 festgelegte Einschränkung des Benutzungsrechts oder gegen die in § 6 aufgeführten Gebote und Verbote über Reinlichkeit, Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderhandelt.

## **§ 10**

Für die Benützung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 11**

### ***Ausführungsbestimmungen***

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

## **§ 12**

### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberschneiding, den 26. Februar 1980  
Gemeinde Oberschneiding

gez.

Böck  
Bürgermeister